

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

Infineon Technologies Mantel 29 GmbH, Neubiberg,
- „**Mantel 29 GmbH**“ -

und der

Infineon Technologies AG, Neubiberg
- „**Infineon**“ -

Vorbemerkungen

Infineon ist eine im Handelsregister des AG München unter HRB 126492 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Neubiberg.

Die Mantel 29 GmbH ist eine im Handelsregister des AG München unter HRB 229583 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Neubiberg. Das Stammkapital der Mantel 29 GmbH beträgt € 25.000. Infineon hält sämtliche Geschäftsanteile an der Mantel 29 GmbH. Zwischen den Vertragsparteien besteht daher ein 100%iges Mutter-Tochter-Verhältnis.

Angesichts dessen schließen die Vertragsparteien den folgenden:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („Vertrag“)

§ 1

Leitung

Die Mantel 29 GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Mantel 29 GmbH in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Mantel 29 GmbH weiterhin der Geschäftsführung der Mantel 29 GmbH.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die Mantel 29 GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Infineon abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz (2) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. § 301 AktG (oder eine entsprechende Nachfolgevorschrift) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

- (2) Die Mantel 29 GmbH kann mit Zustimmung von Infineon Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen von Infineon können während der Dauer dieses Vertrags in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Soweit es rechtlich zulässig ist, dürfen Beträge, die in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt worden sind oder eingestellt werden, aufgelöst und außerhalb des Vertrags ausgeschüttet werden.

§ 3

Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4

Wirksamkeit

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mantel 29 GmbH, der Hauptversammlung von Infineon sowie der Eintragung in das Handelsregister der Mantel 29 GmbH.

§ 5

Vertragsbeginn/Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag gilt bezüglich des Rechts zur Leitung der Mantel 29 GmbH durch Infineon gemäß § 1 für die Zeit ab Wirksamkeit dieses Vertrags, im Übrigen erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Mantel 29 GmbH, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Mantel 29 GmbH eingetragen wird.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Jahren, d.h. 60 Monaten ab Beginn des Geschäftsjahres der Mantel 29 GmbH, für das gemäß Absatz (1) die Verpflichtung zur Gewinnabführung beziehungsweise zum Verlustausgleich erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres der Mantel 29 GmbH gekündigt werden kann.

§ 6

Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Als wichtige Gründe für die vorzeitige Kündigung gelten insbesondere:

- a) die Veräußerung, die Einbringung oder sonstige Übertragung von Anteilen an der Mantel 29 GmbH,

- b) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation von Infineon oder der Mantel 29 GmbH,
- c) der Formwechsel der Mantel 29 GmbH, es sei denn die Mantel 29 GmbH wird in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt,
- d) die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Mantel 29 GmbH oder von Infineon ins Ausland, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt.

§ 7

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht – unter Ausschluss des internationalen Privatrechts – Anwendung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall unbeabsichtigter Vertragslücken.

Neubiberg, den 14. Dezember 2016

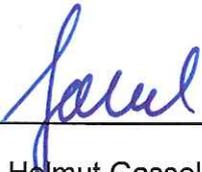
Der Vorstand der Infineon Technologies AG:



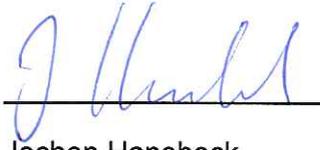
Dr. Reinhard Ploss
(Vorstandsvorsitzender)



Dominik Asam
(Mitglied des Vorstands)

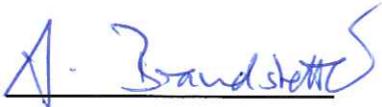


Dr. Helmut Gassel
(Mitglied des Vorstands)



Jochen Hanebeck
(Mitglied des Vorstands)

Die Geschäftsführung der Infineon Technologies Mantel 29 GmbH:



Andreas Brandstetter
(Geschäftsführer)



Thomas Messerle
(Geschäftsführer)